

ALT (Version Mai 2019)	NEU (Version März 2020)	Gültig ab	Kommentar
A 01 Version 06, Absatz 2, 2.12	A 01 Version 07, Absatz 2, 2.12		
2.12 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, deren Wirkstoffe in der Pestizid-Gefahrenklassifizierung der WHO (World Health Organisation) mit den Klassen 1a oder 1b bewertet wurden, ist verboten.	2.12 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, deren Wirkstoffe in der Pestizid-Gefahrenklassifizierung der WHO (World Health Organisation) mit den Klassen 1a oder 1b bewertet wurden, ist verboten (z.B. Tefluthrin, zeta-Cypermethrin oder Zinkphosphid).	März 2020	Spezifizierung verbotener Substanzen
A 01 Version 06, Absatz 5, 5.1	A 01 Version 07, Absatz 5, 5.1		
5.1. [...] Die direkt beauftragte Kontrollstelle zieht im Rahmen ihres Donau Soja Audits eine Mischprobe der Donau Soja Sojapflanzen von den Feldern und führt GVO-Schnelltests (Roundup Ready und LibertyLink) durch. Ein positiver Schnelltest bedingt zwei weitere GVO-Schnelltests. Sind zwei der drei durchgeführten Schnelltests positiv, erfolgt eine PCR-Analyse. Anmerkung: Bei Sojapflanzen, die älter als 36 Tage sind, erfolgt die Probenziehung von Keimblättern oder Blattpaar 1 oder 2.	5.1. [...] Die direkt beauftragte Kontrollstelle zieht im Rahmen ihres Donau Soja Audits eine Mischprobe der Donau Soja Sojapflanzen von den Feldern und führt GVO-Schnelltests (Roundup Ready und LibertyLink) durch. Ein positiver Schnelltest bedingt zwei weitere GVO-Schnelltests. Sind zwei der drei durchgeführten Schnelltests positiv, erfolgt eine PCR-Analyse. Anmerkung: Bei Sojapflanzen, die älter als 36 Tage sind, erfolgt die Probenziehung von Keimblättern oder Blattpaar 1 oder 2. Produktionsbetriebe können von den GVO-Schnelltests ausgenommen werden, wenn die folgenden vier Kriterien erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> • Der Produktionsbetrieb beliefert ausschließlich eine zertifizierte Lagerstelle, die demselben landwirtschaftlichen Betrieb angehört. • Der Produktionsbetrieb und die Lagerstelle werden von derselben Kontrollstelle kontrolliert. • Der Produktionsbetrieb erhält kein eigenes Zertifikat, sondern wird im Anhang zum Zertifikat der Lagerstelle gelistet. • Die direkt beauftragte Kontrollstelle führt eine jährliche kostenpflichtige Kontrolle des Produktionsbetriebes vor der Ernte durch. 	März 2020	GVO Schnelltests in Produktionsgebieten der Risikostufe P-RS 3
A 02 Version 07, Absatz 2, 2.2	A 02 Version 08, Absatz 2, 2.2		
2.2 Wenn der liefernde Sojaproduktionsbetrieb in einem Land der P-RS 3 liegt: Die Lagerstelle prüft, ob sich der Produktionsbetrieb fristgerecht bis 30. Juni des Erntejahres bei Donau	2.2 Wenn der liefernde Sojaproduktionsbetrieb in einem Land der P-RS 3 liegt:	März 2020	Liste der Landwirte (P-RS 3) die demselben landwirtschaftlichen Betrieb angehören

ALT (Version Mai 2019)	NEU (Version März 2020)	Gültig ab	Kommentar
Soja registriert hat (siehe Anforderungen A 01 Punkt 4.1 und 5.1).	Die Lagerstelle prüft, ob sich der Produktionsbetrieb fristgerecht bis 30. Juni des Erntejahres bei Donau Soja registriert hat (siehe Anforderungen A 01 Punkt 4.1 und 5.1). Die Lagerstelle führt eine aktuelle Liste der Produktionsbetriebe, die demselben landwirtschaftlichen Betrieb angehören wie die Lagerstelle und Donau Soja Sojabohnen ausschließlich an die Lagerstelle liefern (siehe Anforderung A 01 Punkt 5.1). Diese Produktionsbetriebe werden im Anhang zum Zertifikat der Lagerstelle gelistet.		
A 02 Version 07, Absatz 2, 2.5	A 02 Version 08, Absatz 2, 2.5		
2.5 Die Lagerstelle zieht von jeder übernommenen Sojacharge eine Rückstellprobe und bewahrt diese mindestens ein Jahr sicher und rückverfolgbar ohne Einflussnahme auf die Qualität auf. Anmerkung: Die Probenziehung und Aufbewahrung erfolgt nach den Usancen der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien.	2.5 Die Lagerstelle zieht von jeder übernommenen Sojacharge eine Rückstellprobe und bewahrt diese mindestens ein Jahr sicher und rückverfolgbar ohne Einflussnahme auf die Qualität auf. <u>Wenn die Lagerstelle in einem Produktionsgebiet der Risikostufe P-RS 0 oder P-RS 1 liegt und der die Lagerstelle beliefernde Produktionsbetrieb ebenfalls in einem solchen Produktionsgebiet liegt:</u> <ul style="list-style-type: none"> Die Aufbewahrung von Rückstellproben kann auf sechs Monate ab Verkauf reduziert werden, wenn die Lagerstelle eine verkürzte Lagerdauer der betroffenen Donau Soja Sojabohnen nachweisen kann. Mischproben sind zulässig, solange diese fünf Einzellieferungen (z. B. LKW, Traktor) und 100 Tonnen pro Tag nicht überschreiten. Die Lagerstelle führt GVO-Schnelltests je Liefereinheit (Fahrzeug) durch und dokumentiert die Testergebnisse sowie die Herkunft der einzelnen Lieferungen. Anmerkung: Die Probenziehung und Aufbewahrung erfolgt nach den Usancen der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien.	März 2020	Probenziehung und -aufbewahrung in Produktionsgebieten der Risikostufe P-RS 0 und P-RS 1
A 02 Version 07, Absatz 5, 5.4	A 02 Version 08, Absatz 5, 5.4		
5.4 Die Lagerstelle bezeichnet ausgeliefertes bzw. verkauftes Donau Soja Soja in internen Dokumentationen und allen Lieferscheinen und	5.4 Die Lagerstelle bezeichnet ausgeliefertes bzw. verkauftes Donau Soja Soja in internen Dokumentationen und auf allen	März 2020	Deklaration auf der Verpackung

ALT (Version Mai 2019)	NEU (Version März 2020)	Gültig ab	Kommentar
Rechnungen jeweils als "Donau Soja Soja", "Donau Soja" oder "DS Soja".	Lieferscheinen, Rechnungen und Verpackungen jeweils als "Donau Soja Soja", "Donau Soja" oder "DS Soja".		
A 04 Version 10, Absatz 5, 5.3	A 04 Version 11, Absatz 5, 5.3		
<p>5.3. [...] Anmerkung zu*: Der Standard wird bei folgenden Auflagen anerkannt: Ein Qualitätskontrollplan erfüllt im Punkt „Häufigkeit der Stichprobenentnahme sowie Methodik und Häufigkeit der Analysen“ mindestens die Anforderungen des jeweils zutreffenden Stichproben- und Untersuchungsplans, bestehend aus Proben vom Wareneingang wie auch vom Warenausgang, der AMA Pastus+ Richtlinie (Anhang 1 und 2). Die Kontrolle erfolgt mindestens alle zwei Jahre. Eine Konformitätsbescheinigung (z.B. Kontrollbericht) wird dem Verein Donau Soja und/oder der Donau Soja Kontrollstelle auf Verlangen zur Verfügung gestellt.</p>	<p>5.3. [...] Anmerkung zu*: Der Standard wird bei folgenden Auflagen anerkannt: Ein Qualitätskontrollplan erfüllt im Punkt „Häufigkeit der Stichprobenentnahme sowie Methodik und Häufigkeit der Analysen“ mindestens die Anforderungen des jeweils zutreffenden Analyseplans, bestehend aus Proben vom Wareneingang wie auch vom Warenausgang, des AMA-Futtermittel Monitoring pastus+ (Version 1 gültig ab Jänner 2020; Anhang 1 zur AMA-Futtermittel Richtlinie pastus+ sowie zur pastus+ Kleinmengenregelung). Die Kontrolle erfolgt mindestens alle zwei Jahre. Eine Konformitätsbescheinigung (z.B. Kontrollbericht) wird dem Verein Donau Soja und/oder der Donau Soja Kontrollstelle auf Verlangen zur Verfügung gestellt.</p>	März 2020	Salmonellenmonitoring nach AMA-Futtermittel Monitoring pastus+ (Version 1 gültig ab Jänner 2020)
A 04 Version 10, Absatz 5, 5.4	A 04 Version 11, Absatz 5, 5.4		
<p>5.4 Wenn der Erstverarbeitungsbetrieb eine Ölmühle ist: Der Betrieb erfüllt im Bereich des Salmonellenmonitorings die Stichprobenfrequenz laut AMA Pastus+ Richtlinie (Version 2013, Annex 1): Anzahl der durchzuführenden Untersuchungen/Jahr und Betriebsstätte: [siehe Annex 1, Tabelle 1] Das Vorhandensein aller Salmonellenstämme ist auszuschließen.</p>	<p>5.4 Wenn der Erstverarbeitungsbetrieb eine Ölmühle ist: Der Betrieb erfüllt im Bereich des Salmonellenmonitorings die Analysevorgaben laut AMA-Futtermittel Monitoring pastus+ (Version 1 gültig ab Jänner 2020; Anhang 1 zur AMA-Futtermittel Richtlinie pastus+ sowie zur pastus+ Kleinmengenregelung): Anzahl der durchzuführenden Analysen/Jahr und Betriebsstätte: [siehe Annex 1, Tabelle 2] Das Vorhandensein aller Salmonellenstämme ist auszuschließen.</p>	März 2020	Salmonellenmonitoring nach AMA-Futtermittel Monitoring pastus+ (Version 1 gültig ab Jänner 2020)
A 04 Version 11, Absatz 6, 6.1	A 04 Version 11, Absatz 6, 6.1		

ALT (Version Mai 2019)	NEU (Version März 2020)	Gültig ab	Kommentar
6.1 Der Erstverarbeitungsbetrieb kann die ausgelieferte Ware (Verpackung) mit dem „Donau Soja“ Logo kennzeichnen, wenn es sich um 100%ige Donau Soja Sojaprodukte wie z.B. Donau Soja Sojaschrot oder Donau Soja Sojaöl handelt. Bei gemischten Produkten (die auch Nicht-Soja Komponenten enthalten) müssen 100 % der Sojakomponenten Donau Soja sein und auch alle anderen Produkt-Komponenten müssen den OGT Anforderungen entsprechen.	6.1 Der Erstverarbeitungsbetrieb kann die ausgelieferte Ware (Verpackung) mit dem „Donau Soja“ Logo kennzeichnen, wenn es sich um 100%ige Donau Soja Sojaprodukte wie z.B. Donau Soja Sojaschrot oder Donau Soja Sojaöl handelt. 6.2 Bei gemischten Produkten (die auch Nicht-Soja Komponenten enthalten) müssen 100 % der Sojakomponenten Donau Soja Sojaprodukte sein und auch alle anderen Produkt-Komponenten müssen den OGT Anforderungen entsprechen.	März 2020	Redaktionelle Änderung
A 04 Version 10, Absatz 10, 10.1	A 04 Version 11, Absatz 10, 10.1		
10.1 Ein landwirtschaftlicher Veredelungsbetrieb, der Futter zur Verfütterung am eigenen Betrieb selbst mischt, wird als bäuerlicher Betrieb kategorisiert und gilt nicht als Mischfutterwerk. Diese Betriebe dürfen als bäuerliche Sojaerstverarbeiter selbst geerntete oder zugekaufte Donau Soja Sojabohnen in einer eigenen Anlage – zum ausschließlichen Zweck der Verfütterung am eigenen Betrieb – verarbeiten. Ein bäuerlicher Sojaerstverarbeitungsbetrieb darf weder mit Donau Soja Sojabohnen (roh oder verarbeitet) handeln noch diese im Lohnauftrag verarbeiten.	10.1 Ein landwirtschaftlicher Veredelungsbetrieb, der Futter zur Verfütterung am eigenen Betrieb selbst mischt, wird als bäuerlicher Betrieb kategorisiert und gilt nicht als Mischfutterwerk. Diese Betriebe dürfen als bäuerliche Sojaerstverarbeiter selbst geerntete oder zugekaufte Donau Soja Sojabohnen in einer eigenen Anlage – zum ausschließlichen Zweck der Verfütterung am eigenen Betrieb – verarbeiten. Ein bäuerlicher Sojaerstverarbeitungsbetrieb darf weder mit Donau Soja Sojabohnen (roh oder verarbeitet) handeln noch diese im Lohnauftrag verarbeiten. Die Vermarktung geringer Mengen des Hauptprodukts (wie Sojakuchen) oder geringer Mengen von Nebenprodukten aus der Verarbeitung durch den bäuerlichen Sojaerstverarbeitungsbetrieb (wie Sojaöl oder Sojaschalen) als Donau Soja Ware wird auf Antrag und nach Prüfung durch die Donau Soja Organisation im Einzelfall genehmigt.	März 2020	Vermarktung von geringen Mengen der Haupt- und Nebenprodukte durch bäuerliche Sojaerstverarbeiter
A 05 Version 06, Absatz 6, 6.3	A 05 Version 06, Absatz 6, 6.3		
6.3 Zusätzlich kann die Ware selbst (Verpackung) mit dem „Donau Soja“ Logo gekennzeichnet werden, wenn es sich um Soja bzw. ein Sojaverarbeitungsprodukt wie Sojaschrot als Einzelfuttermittel handelt. Mischfutter, welches Soja bzw. ein Sojaverarbeitungsprodukt wie Sojaschrot enthält, kann ebenfalls mit dem Logo „Donau Soja“ gekennzeichnet werden, wenn 100 % der Sojakomponenten Donau Soja sind und auch die	6.3 Einzelfuttermittel (Verpackung) können mit dem „Donau Soja“ Logo gekennzeichnet werden, wenn sie vollständig (100%) aus Donau Soja Soja bzw. einem Donau Soja Sojaverarbeitungsprodukt, wie Sojaschrot bestehen. 6.4 Mischfutter (Verpackung), welches Soja bzw. ein Sojaverarbeitungsprodukt wie Sojaschrot enthält, kann ebenfalls mit dem Logo „Donau Soja“ gekennzeichnet werden, wenn 100 % der	März 2020	Redaktionelle Änderung

ALT (Version Mai 2019)	NEU (Version März 2020)	Gültig ab	Kommentar
anderen Mischfutterbestandteile den OGT Anforderungen entsprechen.	Sojakomponenten Donau Soja Ware sind und auch die anderen Mischfutterbestandteile den OGT Anforderungen entsprechen.		
A 05 Version 06, Absatz 9, 9.1	A 05 Version 06, Absatz 9, 9.1		
<p>9.1. [...]</p> <p>Anmerkung zu*: Der Standard wird bei folgenden Auflagen anerkannt: Ein Qualitätskontrollplan erfüllt im Punkt „Häufigkeit der Stichprobenentnahme sowie Methodik und Häufigkeit der Analysen“ mindestens die Anforderungen des jeweils zutreffenden Stichproben- und Untersuchungsplans, bestehend aus Proben vom Wareneingang wie auch vom Warenausgang, der AMA Pastus+ Richtlinie (Anhang 1 und 2). Die Kontrolle erfolgt mindestens alle zwei Jahre. Eine Konformitätsbescheinigung (z.B. Kontrollbericht) wird dem Verein Donau Soja und/oder der Donau Soja Kontrollstelle auf Verlangen zur Verfügung gestellt.</p>	<p>9.1. [...]</p> <p>Anmerkung zu*: Der Standard wird bei folgenden Auflagen anerkannt: Ein Qualitätskontrollplan erfüllt im Punkt „Häufigkeit der Stichprobenentnahme sowie Methodik und Häufigkeit der Analysen“ mindestens die Anforderungen des jeweils zutreffenden Analyseplans, bestehend aus Proben vom Wareneingang wie auch vom Warenausgang, des AMA-Futtermittel Monitoring pastus+ (Version 1 gültig ab Jänner 2020; Anhang 1 zur AMA-Futtermittel Richtlinie pastus+ sowie zur pastus+ Kleinmengenregelung). Die Kontrolle erfolgt mindestens alle zwei Jahre. Eine Konformitätsbescheinigung (z.B. Kontrollbericht) wird dem Verein Donau Soja und/oder der Donau Soja Kontrollstelle auf Verlangen zur Verfügung gestellt.</p>	März 2020	Salmonellenmonitoring nach AMA-Futtermittel Monitoring pastus+ (Version 1 gültig ab Jänner 2020)
A 08 Version 05, Absatz 11, 11.2	A 08 Version 06, Absatz 11, 11.2		
<p>11.2 Die Kontrollstelle übermittelt Kontrollzertifikate innerhalb einer Woche nach Ausstellung über das Donau Soja Internetportal an die Donau Soja Organisation. Bei erstmaliger Ausstellung eines Kontrollzertifikates für einen Erstverarbeiter, ein Mischfutterwerk oder einen Zeichennutzer wird dieses erst dann an den zertifizierten Betrieb übermittelt, wenn die Donau Soja Organisation der Kontrollstelle das Vorliegen eines gültigen Vertrages mit dem betroffenen Betrieb bestätigt hat.</p>	<p>11.2 Wenn die Kontrollstelle ein Donau Soja Zertifikat mit Anhang ausstellt (z. B. Gruppenzertifizierung, Lagerstelle mit Produktionsbetrieb in einem Produktionsgebiet der Risikostufe P-RS 3 gemäß Punkt 2.2 in A 02):</p> <p>Der Anhang enthält folgende Informationen zu weiteren an der Zertifizierung teilnehmenden Betrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name und Anschrift des Betriebes; • Tätigkeit des Unternehmens laut den Definitionen in den jeweiligen Donau Soja Anforderungen (Sojaproduktionsbetrieb, Sojalagerstelle, Ersterfasser, landwirtschaftlicher Veredelungsbetrieb etc.). <p>11.3 Die Kontrollstelle übermittelt Kontrollzertifikate innerhalb einer Woche nach Ausstellung über das Donau Soja Internetportal an die Donau Soja Organisation. Bei erstmaliger Ausstellung eines Kontrollzertifikates für einen Erstverarbeiter, ein Mischfutterwerk oder einen Zeichennutzer wird dieses erst dann an den zertifizierten Betrieb übermittelt, wenn die Donau Soja Organisation der Kontrollstelle das</p>	März 2020	Zertifikat mit Anhang

ALT (Version Mai 2019)	NEU (Version März 2020)	Gültig ab	Kommentar
	Vorliegen eines gültigen Vertrages mit dem betroffenen Betrieb bestätigt hat.		
Vorgaben für Gruppensertifizierungen Version 1, Absatz 1	Vorgaben für Gruppensertifizierungen Version 2, Absatz 1		
<ul style="list-style-type: none"> Die Festlegung der Kontrollfrequenz erfolgt risikobasiert und ist VLOG/Codex/OGT Donauraum kompatibel. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Festlegung der Kontrollfrequenz erfolgt risikobasiert und ist VLOG/Codex/OGT Donauraum kompatibel. Alle an der Zertifizierung teilnehmenden Betriebe (Lieferanten) werden entweder im Anhang zum Zertifikat des Projektbetreibers gelistet oder erhalten ein eigenes Zertifikat, ausgestellt durch die direkt beauftragte Kontrollstelle. 	März 2020	Zertifikate bei Gruppensertifizierung für landwirtschaftliche Veredelungsbetriebe (wie in A06a genannt)
Vorgaben für Gruppensertifizierungen Version 1, Absatz 2	Vorgaben für Gruppensertifizierungen Version 2, Absatz 2		
<ul style="list-style-type: none"> Jede Lagerstelle (eigene wie Fremdlagerstelle) wird betriebsintern einmal pro Jahr auditiert und bewertet; Selbstverpflichtungserklärungen der Landwirte (Sojaproduktionsbetriebe) liegen auf. 	<ul style="list-style-type: none"> Jede Lagerstelle (eigene wie Fremdlagerstelle) wird betriebsintern einmal pro Jahr auditiert und bewertet; Erntemeldungen für jede Lagerstelle (eigene wie Fremdlagerstelle) werden vom hauptverantwortlichen Unternehmen/Kopfbetrieb gesammelt und an Donau Soja übersendet; Selbstverpflichtungserklärungen der Landwirte (Sojaproduktionsbetriebe) liegen auf. 	März 2020	Erntemeldungen bei Gruppensertifizierung für Lagerstellen und Ersterfasser (wie in A02 genannt)
Vorgaben für Gruppensertifizierungen Version 1, Absatz 2	Vorgaben für Gruppensertifizierungen Version 2, Absatz 2		
<ul style="list-style-type: none"> Die Auditergebnisse (interne/externe Audits) werden jederzeit auf Nachfrage an Donau Soja übermittelt. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Auditergebnisse (interne/externe Audits) werden jederzeit auf Nachfrage an Donau Soja übermittelt. Alle an der Zertifizierung teilnehmenden Betriebe (Lieferanten) werden entweder im Anhang zum Zertifikat des hauptverantwortlichen Unternehmens/Kopfbetriebes gelistet oder erhalten ein eigenes Zertifikat, ausgestellt durch die direkt beauftragte Kontrollstelle. 	März 2020	Zertifikate bei Gruppensertifizierung für Lagerstellen und Ersterfasser (wie in A02 genannt)
Selbstverpflichtungserklärung - Landwirte Version 04, Absatz 1	Selbstverpflichtungserklärung - Landwirte Version 04, Absatz 1		
<ul style="list-style-type: none"> Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die in den WHO Listen 1a und 1b gelistet sind (ab 1.1.2019); 	<ul style="list-style-type: none"> ... Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, deren Wirkstoffe in der Pestizid-Gefahrenklassifizierung* der WHO (World Health 	März 2020	Redaktionelle Änderung

ALT (Version Mai 2019)	NEU (Version März 2020)	Gültig ab	Kommentar
	<p>Organisation) mit den Klassen 1a oder 1b bewertet wurden (z.B. Tefluthrin, zeta-Cypermethrin oder Zinkphosphid).</p> <p>* Literaturquelle World Health Organisation (WHO) Classification of Pesticides by Hazard: https://www.who.int/ipcs/publications/pesticides_hazard/en/</p>		

Zusätzliche Änderung in den Europe Soya Guidelines

ALT (Version Mai 2019)	NEU (Version März 2020)	Gültig ab	Kommentar
Annex 2 Quantity Equivalence System using "Approved by Europe Soya" soya beans Version 03	Annex 3 Quantity Equivalence System using "Approved by Europe Soya" soya beans Version 03		
		März 2020	Redaktionelle Änderung – Abgleich mit DS Annex
Annex 3 Requirements for Europe Soya Produce with Restricted Geographic Origin Version 01	Annex 2 Requirements for Europe Soya Produce with Restricted Geographic Origin Version 01		
		März 2020	Redaktionelle Änderung – Abgleich mit DS Annex

Legende

Neu, beschlossen am 30. Januar 2020 und 17. März 2020

Anhang 1

Tabelle 1

Substanz \ Produktion in t	Produktion in t				
	< 10.000	10.000 bis 100.000	100.000 bis 300.000	300.000 bis 600.000	> 600.000
Salmonellen	8	32	72	144	192

Tabelle 2

Substanz \ Produktion in t	Produktion in t						
	<1000	≥1.000- <3.000	≥3.000- <5.000	≥5.000- <10.000	≥10.000- <100.000	≥100.000- <300.000	≥300.000
Salmonellen	4	6	8	12	50	90	180